

Satzung
Fördert Frau e.V.
13.03.2017

§ 1 Name, Eintrag, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fördert Frau e.V.“
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins sind Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 1. die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung von Frauen und Mädchen, Kunst und Kultur, der Jugendhilfe, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft insbesondere dem Verein „Autonomes Frauenzentrum Potsdam e.V.“
 2. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 3. die Unterstützung finanziell hilfsbedürftiger Personen
- (2) Der Zweck des Vereins soll erfüllt werden durch
 - Einwerben von Spendengeldern
 - Organisation von Ausstellungen, Vorträgen, Seminaren und Aktionstagen zur Aufklärung und zum Aufzeigen von Problemfeldern in der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern
 - Durchführung von Seminaren, Kursen, Workshops, Vorträgen und Beratung zur Stärkung der sozialen Bildung, des Selbstbewusstseins und der Identitätsfindung insbesondere für Frauen und Mädchen
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Bildung von Netzwerken zur Begegnung, Verständigung und gegenseitiger Unterstützung für Menschen unterschiedlicher Herkunft, Geschlechts und sozialen Hintergrundes
 - Unterstützung finanziell hilfsbedürftiger Personen, vor allem solcher, die in Projekten des Autonomen Frauenzentrums Potsdam e.V. Zuflucht fanden, in Form finanzieller Zuwendung, durch Sachspenden

- (3) Der Förderverein kooperiert mit dem Verein „Autonomes Frauenzentrum Potsdam e.V.“

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Autonomes Frauenzentrum Potsdam e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen beantragt werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu richten ist.
- (3) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung des Antrags durch den Vorstand sind die Gründe der Ablehnung mitzuteilen und der Antrag der Mitgliederversammlung zur Letztentscheidung vorzulegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
- (3) Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt oder seinen Pflichten nicht nachkommt, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss unter Nennung der Gründe gemäß § 8 Abs. (6) beschließen. Innerhalb des Verfahrens muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt werden.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die spätestens im ersten Quartal des laufenden Jahres zu entrichten sind.
- (2) Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der anteilige Jahresbeitrag spätestens drei Monate nach dem Eintritt zu entrichten.
- (3) Die Mindesthöhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

(3) Aus wichtigem Grund kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder eine solche verlangt oder durch die Mitgliederversammlung selbst einberufen werden. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Grundes der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen versandt. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse. Diesbezügliche Änderungen sind Bringschuld des Mitgliedes.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Belangen des Vereins
- Entscheidung über die Vereinskonzption und die Grundsätze für Vereinsaktivitäten
- Beschlussfassung zum Haushaltsplan des Vereins und die mittelfristige Finanzplanung
- Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich des Finanzberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5
- Wahl der Revisionskommission mit mindestens zwei Personen
- Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich oder schriftlich abgeben kann. Juristische Personen haben ebenfalls nur eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der in Absatz (3) genannten Fälle unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung; bei Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes reicht eine einfache Mehrheit. Bei Entscheidungen nach Absatz (3) muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, andernfalls wird erneut zu einer Mitgliederversammlung zu diesem Thema eingeladen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(7) Ein Beschluss kann nicht gefällig werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Frauen gegen diesen Beschluss stimmt (Frauenvotum). Ein Frauenvotum muss auf Wunsch von mindestens einer Frau durchgeführt werden.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und jedem Mitglied zuzusenden. Das Protokoll wird von einem Vorstandmitglied und der Protokollantin / dem Protokollanten unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, davon müssen mindestens 2/3 Frauen sein. Ein Platz im Vorstand ist dem „Autonomen Frauenzentrum Potsdam e.V.“ vorbehalten.

(2) Der Vorstand des Vereins vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit zwei Vorstandsmitgliedern.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine sofortige Wiederwahl nach Ablauf einer zweijährigen Amtsperiode ist nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine Mitgliederversammlung für die Ersatzwahl einzuberufen. In begründeten Fällen ist eine schriftliche Wahl möglich, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder an der Wahl teilgenommen hat. Eine Briefwahl ist möglich, wenn alle Kandidaten vor der Wahlversammlung bekannt sind.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und darf nicht aus Angestellten des Vereins bestehen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- laufende Geschäftsführung insbesondere Vorbereitung des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- der Vorstand trifft sich mindestens viermal im Jahr
- soweit es erforderlich ist, kann eine Geschäftsführung vom Vorstand berufen werden
- Entscheidung über Projekte nach Maßgabe des § 10.

§ 10 Verwendung von Fördermitteln

(1) Über Fördermittel bis zu 1.000 € entscheidet der Vorstand des Vereins selbstständig. Über Fördermittel die darüber hinausgehen entscheidet die Mitgliederversammlung. Absatz (1) und (2) gelten auch für Sachspenden, hierfür ist der Geldwert anzusetzen.

(2) Vor Entscheidungen nach Abs. 1 haben die AntragstellerInnen Rederecht in den einzelnen Entscheidungsorganen. Bei Ablehnung nach § 10 Abs. (1) haben die AntragstellerInnen Rederecht vor der Mitgliederversammlung. Projektanträge sind schriftlich zu stellen und an keine bestimmte Form gebunden.

§ 11 Kommunikation

(1) Soweit in dieser Satzung eine schriftliche Benachrichtigung, Einladung etc. verlangt wird, ist dieses Erfordernis der Schriftlichkeit auch dann erfüllt, wenn dies in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt."

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nach Maßgabe des § 8 Abs. (6) beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Autonomes Frauenzentrum Potsdam e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.